Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage	**Vorlagen-Nr.: 008/19** Datum: 17.12.2018	

Tagesordnungspunkt

Gleichstellungsbericht 2015 bis 2017

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
11.02.2019	Samtgemeindeausschuss	nö					
11.02.2019	Samtgemeinderat	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Samtgemeinde-bürgermeister:
gez. Oertel	gez. Janze
(Oertel)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat nimmt den anliegenden Gleichstellungsbericht für die Jahre 2015-2017 zur Kenntnis.

Sach- und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen hat die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Leitprinzip gemacht. Nach § 9 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) berichtet der Samtgemeindebürgermeister gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten dem Rat alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Ziel ist es, zu erreichen, dass das Handeln der Kommunen noch stärker an gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten ausgerichtet wird. Der Bericht für die Jahre 2015 bis 2017 wird hiermit vorgelegt.

Anlagen:

- Gleichstellungsbericht 2015-2017

Elektronische Version, im Original unterzeichnet

Gleichstellungsbericht

2015-2017

Samtgemeinde Grasleben

Inhalt

I. Allgemeines 1
II. Überblick über die Bevölkerungsstruktur der Samtgemeinde Grasleben 2
III. Geschlechterverhältnis der Mitarbeiter der Samtgemeinde Grasleben 2
IV. Rechtliche Grundlage 3
V. Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten 3
VI. Stellung in den politischen Gremien und in der Verwaltung 3
VII. Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten (intern und extern) 4

I. Allgemeines

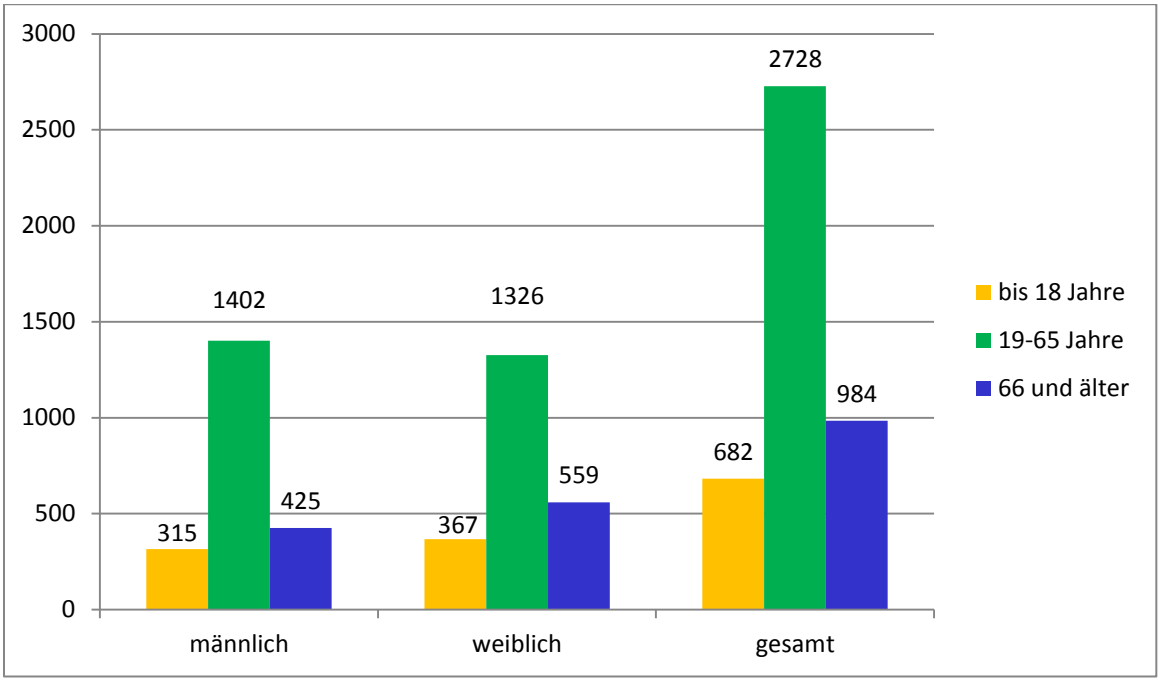
Nach §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die Kommunen verpflichtet, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Zudem haben sie regelmäßig darüber zu berichten, mit welchen Maßnahmen sie die Gleichberechtigung fördern und wie vor Ort auf die Beseitigung bestehender Nachteile hingewirkt wird.

Ziel der Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten ist es, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Durch ihre Einbindung in das politisch administrative System, die Ausstattung ihrer Funktion mit Rechten, Kompetenzen, Mit-wirkungs-und Einflussmöglichkeiten bringen sich die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wirkungsvoll in die Gestaltung kommunaler Aufgaben ein und fördern die Gleichberechtigung in den Kommunen.

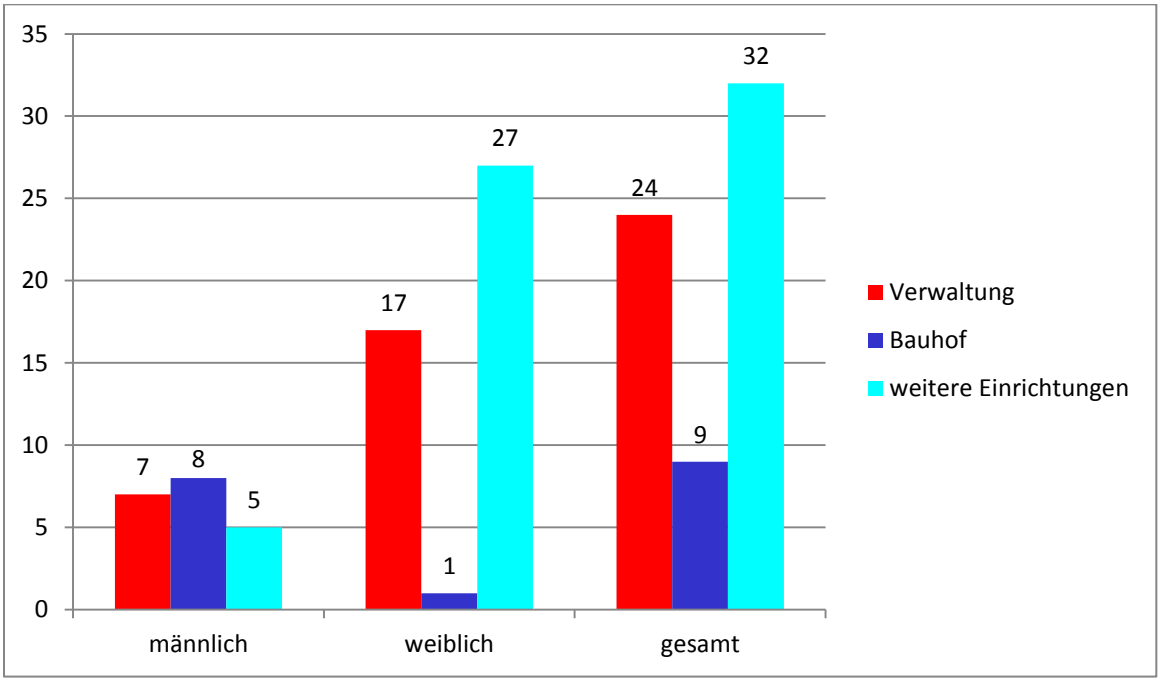
1993 wurde das so genannte Frauenbeauftragtengesetz verabschiedet, mit dem die niedersächsischen kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet wurden, eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Am 20. April 2005 wurde zur Fortentwicklung des Gleichstellungsprozesses in den Kommunen vom Niedersächsischen Landtag eine Gesetzesnovellierung beschlossen. Das Gesetz führt den Begriff der Gleichstellungs-beauftragten anstelle desjenigen der Frauenbeauftragten ein. Es sollte hiermit her-ausgestellt werden, dass sich die Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich für den Abbau geschlechterspezifischer Benachteiligungen beider Geschlechter einsetzen sollen. Eines der zentralen Themen der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, ist seitdem ausdrücklich im Gesetz als Aufgabenfeld benannt. Denn gerade die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine wesentliche Voraussetzung für die faktische Gleichstellung der Geschlechter.

In der Samtgemeinde Grasleben wurde das Amt der Gleichstellungsbeauftragten nebenamtlich durch Frau Anja Oertel besetzt. Sie nimmt diese Aufgabe seit dem 10.11.2014 wahr.

II. Überblick über die Bevölkerungsstruktur der Samtgemeinde Grasleben



III. Geschlechterverhältnis der Mitarbeiter der Samtgemeinde Grasleben und der Mitgliedsgemeinden



IV. Rechtliche Grundlage

Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise.
Dieser gesetzmäßige Auftrag ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung.
Konkretisiert wurden die Grundsätze zur Verwirklichung der Gleichstellung in den Kommunen in den §§ 8 und 9 NKomVG. Zudem hat die Samtgemeinde Grasleben mit Beschluss vom 10.11.2014 die Satzung über die Rechtsstellung einer Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Grasleben erlassen.

V. Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte kann sowohl telefonisch als auch per Email kontaktiert werden und es besteht die Möglichkeit und persönliche Termine abzustimmen.
Frau Oertel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung und kann Arbeits- und Verbrauchsmaterial sowie die Einrichtungen der Gemeindeverwaltung nutzen.

VI. Stellung in den politischen Gremien und in der Verwaltung

Nach § 9 Abs. 4 NKomVG kann die Gleichstellungsbeauftragte aufgrund eigener Entscheidung an allen – auch nichtöffentlichen – Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse teilnehmen. Sie kann dies unabhängig davon tun, ob Beratungsgegenstände ihren Aufgabenbereich betreffen oder nicht. Weiterhin kann sie verlangen, zu dem Beratungsgegenstand gehört zu werden.
Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 9 NKomVG direkt dem Bürgermeister unterstellt und ist bei rechtmäßiger Ausführung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden. Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung ist sie rechtzeitig an allen Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche berühren, zu beteiligen.
Zudem wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei personellen Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen mit. Sie berät und unterstützt die Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.

VII. Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten (intern und extern)

Der nachfolgende Bericht gibt einen Überblick über die Aufgabenstellungen der Gleichstellungsbeauftragten von 2015 -2017. Er soll dazu dienen, die Transparenz der Arbeit für Rat, Verwaltung und nicht zuletzt auch für die Bürgerschaft der Samtgemeinde Grasleben herzustellen.

1 Verwaltungsinterne Ebene

1.1 Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung

Durch die stattfindenden Gespräche mit dem Samtgemeindebürgermeister und seinem Vertreter war es möglich, Anregungen aus Gleichstellungssicht sofort weiterzugeben und zu erörtern. Die Aufgaben der Gleichstellungsstelle wurden von der Verwaltungsleitung im gesamten Berichtszeitraum positiv unterstützt.

1.2 Einbindung in Personalangelegenheiten

Das Landesgleichstellungsgesetz schreibt die Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten vor. Ich wirke bei personellen Maßnahmen mit, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen. Ich erhalte alle beteiligungspflichtigen Vorlagen zur Stellungnahme.

1.3 Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Samtgemeinde Grasleben

Die Gleichstellungsbeauftragte erhielt Einladungen zu allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse. Eine Teilnahme war im gesamten Berichtszeitraum nicht notwendig, hätte aber jederzeit problemlos durchgeführt werden können.

2 Kommunale Ebene

2.1 Anonyme Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Grasleben

Im Berichtszeitraum wurde das Angebot der Gleichstellungsbeauftragten zur anonymen Beratung von keinen Bürgern wahrgenommen. Auch die Möglichkeit der Telefonauskünfte an ratsuchende Personen wurde nicht in Anspruch genommen.

2.2 Broschüren

Informationsbroschüren, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Grasleben interessant sein könnten, werden regelmäßig ausgelegt.